



Fall-Nr.: IV 2006/266
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: IV - Invalidenversicherung
Publikationsdatum: 26.06.2020
Entscheiddatum: 31.03.2008

Entscheid Versicherungsgericht, 31.03.2008

**Art. 28 Abs. 1 IVG. Würdigung medizinischer Beurteilungen;
Invalideneinkommen nach Tabellenlöhnen trotz Anstellungsverhältnis bei
der bisherigen Arbeitgeberin (Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 31. März 2008, IV 2006/266).**

Präsident Franz Schlauri, Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Marie-
Theres Rüegg Haltinner; Gerichtsschreiberin Fides Hautle

Entscheid vom 31. März 2008

in Sachen

B.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kreso Glavas, Haus zur alten Dorfbank,
9313 Muolen,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

IV-Leistungen



Sachverhalt:

A.

A.a Der 1952 geborene B.____ meldete sich am 19./30. November 2001 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an und beantragte namentlich Berufsberatung, Umschulung, Wiedereinschulung in die bisherige Tätigkeit, Arbeitsvermittlung, medizinische Massnahmen und eine Rente. Er habe am 4. August 2000 einen Unfall erlitten. Der Unfallmeldung war zu entnehmen, dass er von einem Arbeitskollegen mit der Kettensäge getroffen worden war.

A.b Dr. med. A.____, Innere Medizin FMH, gab in seinem Arztzeugnis vom 14. Januar 2002 bekannt, es lägen vor ein St. n. Operation wegen Fräsenverletzung am linken Unterschenkel mit Durchtrennung beider Mm. peronaei und des N. peroneus superficialis und des N. suralis, persistierende Schmerzen im linken Unterschenkel in Ruhe mit Zunahme bei Belastung, ein St. n. Rehabilitationsaufenthalt in Bellikon vom 24.10. bis 21.11.2001, mässige chronisch rezidivierende panvertebrale Rückenschmerzen. Der Versicherte sei vom 4. August 2000 bis 30. April 2001 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen und sei seither (mit Ausnahme des 25. und 26. September 2001 und der Dauer des Rehabilitationsaufenthalts) zu 50 % arbeitsunfähig. Trotz objektiver Besserung habe sich die Arbeitswiederaufnahme schwierig gestaltet. Er (der Arzt) habe dem Versicherten zu erklären versucht, dass er aufgrund der Verletzung und der objektiven Befunde weiterhin zu mindestens 50 % arbeiten müsse. Der Versicherte habe wohl Schmerzen, doch seien diese zusätzlich psychoreaktiv fixiert worden. Es bestünden unbewusste Existenzängste und Ängste um die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Medizinisch-theoretisch wäre eine leichtere Arbeit in Wärme bei sitzender Tätigkeit oder bei stehender Tätigkeit mit reduzierter Leistung zumutbar. Es bestehe bei einer angepassten Tätigkeit eine Einschränkung von mindestens 50 %. Zu empfehlen sei eine Tätigkeit im Magazin der bisherigen Arbeitgeberin zu 50 %.

A.c Die Arbeitgeberin bescheinigte am 21. Januar 2002, der Versicherte sei vor Eintritt des Gesundheitsschadens als I.____-Monteur tätig gewesen und seit dem 1. April 2001 als Hilfskraft im Magazin beschäftigt.



St.Galler Gerichte

A.d Dr. med. C.____, Innere Medizin/Rheumatologie FMH, diagnostizierte gemäss seinem Bericht vom 18. März 2002 an Dr. A.____ beim Versicherten (erstens) ein chronisches Panvertebralsyndrom mit lumbospondylogener Komponente links bei Fehlform (leichte Hyperkyphose der BWS), muskulären Dysbalancen, segmentalen Dysfunktionen, Fehlbelastung bei Unterschenkel-/Fusschmerzen links und Dekonditionierung, (zweitens) St. n. Fräsenverletzung des linken Unterschenkels lateral mit Durchtrennung des N. peroneus superficialis und des N. suralis sowie der Musculi peronei 04.08.2000. Für schwere Hebearbeiten und den I.____-Bau sei der Versicherte aus rheumatologischer Sicht zu 100 % arbeitsunfähig. Er könne auch nicht längere Zeit auf Schotter gehen. Für eine leichte Arbeit in Wechselbelastung sei er voll arbeitsfähig.

A.e Am 16. Juli 2002 verfügte die Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle des Kantons St. Gallen die Abweisung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen. Der Versicherte sei in einer adaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig, und es bestünden weder eine finanzielle Einschränkung bezüglich seiner letzten Arbeitsstelle noch eine Einschränkung bei der Stellensuche. Mit Vorbescheid vom 16. Juli 2002 kündigte die IV-Stelle dem damaligen Vertreter des Versicherten die Abweisung des Rentengesuchs an, da diesem eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei. Rechtsanwalt Dr. Kreso Glavas, der den Versicherten seit dem 12. August 2002 vertrat, stellte sich am 28. August 2002 auf den Standpunkt, der Versicherte habe zumindest Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung. Berufliche Massnahmen seien zu Unrecht abgelehnt worden. Erst wenn aber berufliche Massnahmen durchgeführt worden seien, könne über die Rentenfrage entschieden werden. Mit Verfügung vom 12. September 2002 wies die IV-Stelle das Rentengesuch ab. Ein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe ebenfalls nicht; hieran halte sie fest. Auf Beschwerde mit dem Antrag, dem Versicherten berufliche Massnahmen, insbesondere Arbeitsvermittlung zu gewähren und nach Abschluss der Massnahmen über die Rente zu verfügen, eventualiter eine halbe Rente zuzusprechen, hob das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die Verfügungen vom 16. Juli 2002 und vom 12. September 2002 mit Entscheid vom 23. Januar 2003 auf und wies die Sache zu ergänzenden (polydisziplinären) medizinischen Abklärungen zurück.

A.f Mit Verfügung vom 28. November 2003 sprach die Unfallversicherung dem Versicherten unter anderem ab 1. Januar 2004 eine Invalidenrente bei einer



Erwerbsunfähigkeit von 30 % zu. Der Suva-Kreisarzt hatte bei der ärztlichen Abschlussuntersuchung vom 6. März 2003 festgestellt, häufiges Gehen, insbesondere auf unebenem Boden und das gleichzeitige wiederholte und repetitive Tragen von Lasten über 10 kg sei dem Versicherten nicht mehr zumutbar. Hingegen könne ihm eine wechselbelastende Tätigkeit (mit Gehen, Stehen und zwischendurch Sitzen) ganztägig vollumfänglich zugemutet werden.

A.g Am 6. Februar 2004 erteilte die IV-Stelle den Begutachtungsauftrag an Dr. med. D.____, Spezialarzt FMH Innere Medizin sowie Physikalische Medizin und Rehabilitation, spez. Rheumaerkrankungen, einschliesslich einer psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. E.____. Dr. D.____ benannte in seinem Gutachten vom 30. Oktober 2005 als Diagnosen (erstens) chronische unspezifische Rückenbeschwerden und (zweitens) neuropathische/unspezifische Restbeschwerden des linken Beines nach Fräsenverletzung des linken Unterschenkels mit Durchtrennung der Mm. peronaei, N. peroneus superficialis und N. suralis 04.08.2000 und St. n. Muskel- und Nervennaht 04.08.2000. Eine Tätigkeit als Bauarbeiter sei nicht mehr realistisch. Von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeit könne jedoch keine Rede sein. F.____, Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, hielt im psychiatrischen Teilgutachten vom 26. Oktober 2005 fest, eine psychiatrische Diagnose lasse sich nicht stellen. Eine allenfalls deskriptiv erfassbare Anpassungsproblematik aufgrund der geänderten Lebensumstände infolge des Unfallgeschehens erreiche keinen Krankheitswert. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergebe sich aus psychiatrischer Sicht nicht. Dr. D.____ hielt als interdisziplinäre Stellungnahme fest, die diagnostizierten somatischen und psychischen Leiden würden keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bedingen, und zwar für jede körperlich leichte (maximal gelegentliche Hebelbelastung bis 10 kg), wechselbelastende Tätigkeit. Die Beurteilung gelte ab 1. Dezember 2001.

A.h Der Rechtsvertreter des Versicherten wandte am 14. November 2005 ein, das Gutachten genüge der geforderten Polydisziplinarität nicht. Die Gutachter hätten sich auch nicht mit den Suva-Akten auseinandergesetzt. Nicht einmal der Suva-Invaliditätsgrad sei akzeptiert worden. Es sei am realen Arbeitsplatz abzuklären, ob dem Versicherten wirklich mehr zumutbar sei, als er im Moment arbeite.



St.Galler Gerichte

A.i Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) der Invalidenversicherung (Dr. med. G.____) befürwortete am 29. Dezember 2005, auf das umfassende und nachvollziehbare Gutachten abzustellen.

A.j Der IV-Fachmitarbeiter stellte am 10. Januar 2005 einen Einkommensvergleich zwischen einem Valideneinkommen von Fr. 59'316.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 53'384.-- an. Beide Einkommen basierten auf statistischen Werten, das Invalideneinkommen ergab sich nach einem Leidensabzug von 10 %.

A.k Mit Verfügung vom 11. Januar 2006 lehnte die IV-Stelle des Kantons St. Gallen einen Anspruch des Versicherten auf berufliche Massnahmen ab. Am 12. Januar 2006 wies sie einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 10 % ab.

A.l Der Versicherte liess am 10. Februar 2006 Einsprache gegen die Verfügung vom 12. Januar 2006 erheben und Zusprechung mindestens einer halben Rente beantragen. In der Ergänzung vom 1. März 2006 brachte sein Vertreter vor, die psychiatrische Begutachtung sei neu durchzuführen, da der beauftragte Gutachter ohne Zustimmung ausgewechselt worden sei. Das Gutachten sei nicht schlüssig, weil keine Auseinandersetzung mit den Suva-Akten erfolgt sei. Im Übrigen habe die Suva den versicherten Verdienst korrekt abgeklärt und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Invalidenversicherung diesen herabgesetzt habe.

A.m Die IV-Stelle holte in der Folge einen Verlaufsbericht ein. Dr. A.____ erklärte am 2. Juli 2006, der Gesundheitszustand sei stationär und die Diagnose habe sich nicht verändert. Neu sei aber eine Meniskusläsion rechts. Sobald der Versicherte körperlich mehr (d.h. mittelschwer oder schwer) arbeiten müsse, träten sofort mehr Rücken- und Beinschmerzen links auf. Er arbeite ganztags im Magazin mit halber Leistung.

A.n Nach Vorlegen der aktualisierten IV- und der Suva-Akten teilte Dr. D.____ am 13. Oktober 2006 mit, die medizinischen Akten des Suva-Dossiers seien bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt worden. Ein Vergleich des Gutachtens und der Suva-Akten ergebe eine erfrischende Übereinstimmung der Erkenntnisse. Auch dort sei der Versicherte für eine wechselbelastende Tätigkeit als vollumfänglich und ganztätig arbeitsfähig beurteilt worden. Der Invaliditätsgrad habe sich wohl aus



erwerblichen Umständen ergeben. Ebenso zweifelsfrei sei davon auszugehen, dass die unfallfremden Leiden in adaptierter Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit bewirkten. Die Rehabilitationsklinik hätte einen Versicherten mit gravierenden krankheitsbedingten Leiden im Übrigen wohl nicht kommentarlos wieder in den I.___-Bau geschickt. Es sei kein Grund ersichtlich, von der Gesamtbeurteilung vom 30. Oktober 2005 abzuweichen.

A.o Der Rechtsvertreter des Versicherten hielt am 25. Oktober 2006 dafür, es sei von Vorteil, dass der Versicherte seine Arbeitsstelle habe behalten können, so weit ihm dies zumutbar gewesen sei. Ihn medizinisch-theoretisch für andere Arbeiten arbeitsfähig zu erklären, deren Umsetzung nicht realistisch sei, würde bedeuten, ihn in die Arbeitslosigkeit zu bringen. Es sei dem Versicherten mindestens eine Viertelsrente zu gewähren.

A.p Mit Entscheid vom 2. November 2006 wies der Rechtsdienst der Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle die Einsprache ab. Gegen F.___ seien weder Ausstandsgründe vorgebracht noch sei dessen Fachkompetenz in Zweifel gezogen worden. Der Versicherte habe am 13. Februar 2004 das gewählte Vorgehen der polydisziplinären Begutachtung ausdrücklich gebilligt. Ein Gutachten brauche nicht sämtliche medizinischen Akten lückenlos zu diskutieren. An der Aussagekraft des Gutachtens sei nicht zu zweifeln. Hieran ändere die festgestellte Meniskusläsion nichts. Der Versicherte verwerte seine Arbeitsfähigkeit nicht im zumutbaren Ausmass. Es bestehe auch kein Anlass, an das Ergebnis der Suva anzulehnen. Die Suva habe die in den letzten fünf Monaten vor dem Unfall erzielten Einkommen auf ein Jahr hochgerechnet, weil dem Versicherten auf Ende 1999 gekündigt worden sei. Im März 2000 habe er seine Stelle aber wieder antreten können.

B.

Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich die von Rechtsanwalt Dr. iur. Kreso Glavas für den Betroffenen am 29. November 2006 erhobene Beschwerde. Der Rechtsvertreter beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei eine halbe Rente zu gewähren, eventualiter sei die Sache zur Neuabklärung zurückzuweisen. Er sei mit der Begutachtung durch Dr. E.___



einverstanden gewesen, weil dieser die Heimatsprache des Beschwerdeführers spreche und als ehemaliger Gutachter der MEDAS Luzern als ausgewiesener Fachmann gelte. Die Gutachterausschwehlung sei nicht gehörig angezeigt worden, was nicht geheilt werden könne. Das Gutachten zeige nicht auf, inwiefern sich die medizinische Situation gebessert haben sollte, da eine andere Beurteilung als diejenige der Suva vorgenommen worden sei. Die psychiatrische Beurteilung sei ziemlich dürrig ausgefallen. Der Gutachter habe sich offensichtlich hauptsächlich auf die Selbstdiagnose des Beschwerdeführers abgestützt. Das kurze Gespräch, das er unter Beizug eines Übersetzers geführt habe, der den Beschwerdeführer vielfach nicht richtig verstanden habe, sei wenig explorierend ausgefallen, das Resultat mager (keine Diagnose). Die Problematik der Meniskusküläsion sei nicht in den angefochtenen Entscheid einbezogen worden. Der Beschwerdeführer habe die Knieproblematik bereits bei Dr. D.____ angezeigt, doch habe dieser sie nicht mitberücksichtigt. Es habe eine neue Begutachtung zu erfolgen. Die Beschwerdegegnerin gehe im Übrigen zu Unrecht davon aus, dass der Beschwerdeführer an seinem gegenwärtigen Arbeitsort nicht adäquat integriert sei. Eine höhere Verwertung der Restarbeitsfähigkeit sei ihm nicht möglich. Die Suva habe diesbezügliche tatsächliche Abklärungen vorgenommen und den Invaliditätsgrad entsprechend festgelegt. Dass nun hier der Invaliditätsgrad tiefer liegen sollte, obwohl die Suva nur die unfallbedingten Beschwerden berücksichtigt habe, sei vollkommen unverständlich.

C.

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Dezember 2006 beantragt die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde. Die Verwaltung habe bei der Wahl des Experten ein grosses Ermessen und der Versicherte könne lediglich Ausstandsgründe geltend machen und nicht etwa die Wahl mitbestimmen. Dass der Arzt den Beschwerdeführer trotz Beizugs eines Dolmetschers nicht verstanden habe, sei wenig glaubhaft. Wenn dargelegt werde, der Beschwerdeführer leide unter der medizinischen und beruflichen Situation und habe Minderwertigkeitskomplexe, so könne darin keine Erkrankung im medizinischen Sinn gesehen werden. Wie bereits dargelegt, beeinflusse die Meniskusküläsion die Arbeitsunfähigkeit und den Einkommensvergleich nicht.

D.



Mit Replik vom 13. Dezember 2006 beanstandet der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, das Vorgehen der Beschwerdegegnerin entspreche nicht der neuen Rechtsprechung zur Auswahl und Bekanntgabe der Gutachter. Es habe keine korrekte, fachmännisch fundierte psychiatrische Abklärung stattgefunden. Einer Abklärung durch F.____ sei nicht zugestimmt worden. Der Hausarzt des Beschwerdeführers sollte zur Meniskusklausion befragt werden. Der von der Suva festgestellte Invaliditätsgrad habe sich real bestätigt. Sollte daran gezweifelt werden, so seien Erhebungen beim aktuellen Arbeitgeber zu machen.

E.

Die Beschwerdegegnerin hält am 3. Januar 2007 an ihrem Antrag fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum 2. November 2006 (Erlass des angefochtenen Entscheids) entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der Rechtslage nicht anwendbar.

1.2 Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 12. Januar 2006 abgewiesen, womit sie einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers abgelehnt hatte. Die Verfügung betreffend die beruflichen Massnahmen ist unangefochten geblieben. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch im Raum stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

1.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht



Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1^{bis} IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

2.

2.1 Vorweg kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin nicht an die Invaliditätsbemessung der Unfallversicherung gebunden ist (vgl. zum Grundsatz BGE 133 V 549 und den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.H. vom 20. November 2007, IV 2006/68). Beim Beschwerdeführer kommen ausserdem unfall- und krankheitsbedingte Faktoren zusammen.

2.2 Grundlage der Invaliditätsbemessung bilden die ärztlichen Angaben zum Gesundheitszustand der versicherten Person und dazu, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten sie arbeitsunfähig ist. Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die Beschwerdegegnerin stellt auf das Gutachten von Dr. D.____ vom 30. Oktober 2005 ab, das ein psychiatrisches Teilgutachten von F.____ umfasst.

2.3 Der Beschwerdeführer beanstandet die unangekündigte Auswechslung des psychiatrischen Gutachters. Gemäss Art. 44 ATSG hat der Versicherungsträger der Partei, wenn er zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholen muss, dessen Namen bekannt zu geben, und diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Indem vorliegend anstelle des gemäss ordnungsgemässer Ankündigung beauftragten Dr. E.____ ein anderer Psychiater die Begutachtung vornahm, ohne dass auch dieser Wechsel bekannt gemacht wurde, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Eine vorgängige Bekanntgabe der begutachtenden Person ist insbesondere im



Hinblick auf die Geltendmachung von gesetzlichen Ausstands- und Ablehnungsgründen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG von Bedeutung (Entscheid des Bundesgerichts i/S M. vom 31. August 2007, U 145/06). Solche Gründe hat der Beschwerdeführer allerdings gegen den Gutachter nicht vorgebracht. Wenn er die Begutachtung als fachlich nicht qualifiziert beanstandet, ist darin eine materielle Rüge zu sehen. Eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids aus diesem formellen Grund rechtfertigt sich daher vorliegend nicht, ist doch eine Heilung bei Verletzung von Art. 44 Satz 2 ATSG nicht von vornherein ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts, U 145/06) und können die Voraussetzungen einer solchen Heilung (BGE 127 V 431 E. 3d/aa) als erfüllt betrachtet werden. Rechtsprechungsgemäss hat die versicherte Person im Übrigen kein Recht auf einen Sachverständigen ihrer Wahl (RKUV 1998 S. 457). Zwar dürfen versicherte Personen Gegenvorschläge machen. Diese kommen aber erst zum Zug, wenn der amtliche Vorschlag mit triftigen Gründen erfolgreich bekämpft ist (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G.R. vom 31. Juli 2003, der allerdings - jedoch aus intertemporalrechtlichen Gründen - vom Eidgenössischen Versicherungsgericht am 25. August 2004 [I 570/03] aufgehoben worden ist).

3.

3.1 In medizinischer Hinsicht herrscht Einigkeit darüber, dass dem Beschwerdeführer schwere Arbeit auf dem Bau - insbesondere mit Gehen auf unebenem Gelände - nicht mehr in relevanter Weise zumutbar ist. Was die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit betrifft, besteht nach dem Gutachten von Dr. D.____ für jede körperlich leichte (d.h. maximal gelegentliche Hebelbelastung bis 10 kg umfassende), wechselbelastende Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Das Gutachten stützt sich einerseits auf eine rheumatologisch-orthopädische Befragung und Untersuchung und andererseits auf eine psychiatrische Abklärung. Es kann somit als für die streitigen Belange umfassend bezeichnet werden. Die Schlussfolgerung wurde im interdisziplinären Zusammenwirken gezogen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungen in Kenntnis der gesamten (auch Suva-)Vorakten ergangen ist, wurde doch der Inhalt des Berichts von Dr. med. H.____, Fachärztin FMH für Neurologie, vom



13. November 2000 erwähnt, der in den IV-Akten nicht enthalten ist. Hinweise darauf, dass relevante Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten wären, lassen sich nicht finden.

3.2 Das Ergebnis des Gutachtens kann als nachvollziehbar betrachtet werden, zumal die übrige medizinische Aktenlage nicht dagegen spricht. Daraus ist bekannt, dass Dr. A.____ am 14. Januar 2002 dafürgehalten hatte, eine leichtere Arbeit in Wärme - im Sitzen oder im Stehen zu verrichten - sei dem Beschwerdeführer zumutbar, doch rechnete er mit einer reduzierten Leistung von (einmal mindestens, einmal höchstens) 50 %. Die Abklärung durch Dr. C.____ hatte gemäss seinem Bericht vom 18. März 2002 ergeben, dass der Beschwerdeführer für eine leichte Arbeit in Wechselbelastung voll arbeitsfähig sei. Dr. C.____ hielt es aber gleichzeitig für sinnvoll, dass der Beschwerdeführer möglichst lange ganztags mit eingeschränkter Leistung im Magazin der bisherigen Arbeitgeberin beschäftigt werden könnte. Ob damit eine gewisse medizinisch bedingte Einschränkung attestiert werden sollte oder ob der Einschätzung eher erwerbliche als medizinische Überlegungen zugrunde lagen, was durchaus nachvollziehbar wäre, war zunächst als nicht eindeutig betrachtet worden. Abgesehen von dieser Unsicherheit aber verneinen die fachärztlichen Beurteilungen eine solche Einschränkung des Beschwerdeführers bei adaptierter Tätigkeit übereinstimmend. So hatte der Suva-Kreisarzt bei der ärztlichen Abschlussuntersuchung vom 6. März 2003 festgestellt, es könne ihm eine wechselbelastende Tätigkeit (mit Gehen, Stehen und zwischendurch Sitzen) ganztägig vollumfänglich zugemutet werden. Auch ein psychosomatisches Konsilium vom 16. November 2001 hatte ergeben, dass keine psychische Störung von Krankheitswert vorliege.

3.3 Was die Meniskusläsion betrifft, hat Dr. A.____ sie am 2. Juli 2006 als neu beschrieben, ist im Übrigen aber bei seiner bisherigen Beurteilung geblieben. Er gab an, beim Beschwerdeführer stellten sich sofort mehr Rücken- und Beinschmerzen links ein, sobald er körperlich mehr (d.h. mittelschwer oder schwer) arbeite (z.B. auf den I.____). Mit einem zusätzlichen Einfluss auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit ist nach dieser Einschätzung nicht zu rechnen. Dr. D.____ hat an seiner Beurteilung denn auch am 13. Oktober 2006 festgehalten.



3.4 Auch gegen die psychiatrische Exploration lässt sich, obwohl die Beurteilung kurz ausgefallen ist, nichts Stichhaltiges einwenden. Auf das Begutachtungsergebnis kann demnach abgestellt werden.

4.

4.1 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 17. November 2003, I 621/01). Der Beschwerdeführer hat nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung eine andere, angepasstere Betätigung bei seiner Arbeitgeberin (Arbeit im Magazin) aufnehmen können und erfüllt bei ganztägiger Arbeit ein Pensum von 50 %. Gemäss dem Arbeitsvertrag vom 26. Februar 2004 verdient er dort ein Einkommen von monatlich Fr. 2'400.-- (mal 13) zuzüglich Zulagen und Spesen. Nach der medizinischen Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass er damit seine Arbeitsfähigkeit nicht auszuschöpfen vermag. Denn diese liegt bei 100 % in einer angepassten Tätigkeit. Die gegenwärtige Arbeit beinhaltet offenbar doch immer wieder für ihn ungeeignete Arbeit (schwerere Arbeit oder Arbeit auf den I.____, d.h. mit Gehen auf unebenem Gelände). Ist auch sehr verständlich, dass der Beschwerdeführer bei der konkreten Arbeitsmarktlage die ihm durch ein Angebot seiner bisherigen Arbeitgeberin ermöglichte Anstellung gewählt hat, so kann das dabei erzielte Einkommen doch aus dem erwähnten Grund nicht als Invalideneinkommen massgebend sein. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), auf welchen bei der Invaliditätsbemessung abgestellt wird, beinhaltet dagegen von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts



i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der Beschwerdeführer ist darauf angewiesen, eine körperlich leichte Tätigkeit (mit maximal gelegentlicher Hebelbelastung bis 10 kg) zu haben, welche er wechselbelastend ausüben kann. Diese Einschränkungen sind nicht so einengend, dass die Einsatzmöglichkeiten auf dem fiktiven Arbeitsmarkt als realitätsfremd zu betrachten wären. Deshalb sind vorliegend die Tabellenlöhne beizuziehen.

4.2 Im Jahr 1999 erzielte der Beschwerdeführer offenbar ein Einkommen von Fr. 54'720.40 (vgl. persönliches Lohnkonto 1999, AHV-Lohn), im Jahr 1998 waren es nach Angaben seines Rechtsvertreters im ersten Gerichtsverfahren Fr. 56'687.-- gewesen. Diese Einkommen sind auf das Jahr des allfälligen Rentenbeginns (2001) aufzuwerten. Angesichts der vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ergibt sich daraus selbst mit einem Leidensabzug keinesfalls ein rentenbegründender Invaliditätsgrad, konnten doch Männer im Jahr 2001 mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor durchschnittlich Fr. 56'894.-- verdienen (Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik LSE 2000, TA1, Zentralwert; mit Nominallohnentwicklung 2.5 % bis 2001; bei betriebsüblicher durchschnittlicher Arbeitszeit im Jahr 2001 von 41.7 Stunden). Hieran änderte sich selbst dann nichts, wenn auf das Valideneinkommen abgestellt würde, wie es die Suva für 2003 festgesetzt hat, nämlich auf Fr. 71'843.--. Das Invalideneinkommen 2003 machte bei einem Abzug von 15 % (wie von der Suva eingesetzt und als Maximum zu betrachten) nämlich Fr. 49'135.-- (Fr. 54'684.-- 2002, x 101.4 %; x 41.7/40; x 85 %) aus. Die Suva ging im Übrigen bei der Invaliditätsbemessung ebenfalls von einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit und von Tabellenlöhnen aus.

5.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen).

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG



entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.